

Satzungsneufassung Eintragung am 25.01.22

(Beschluss Mitgliederversammlung am 23.09.2021)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 01** Der Bundesverband professioneller Bildanbieter e.V., nachstehend BVPA genannt, ist eine auf freiwilligen Zusammenschluss beruhende Berufsorganisation.
- 02** Der BVPA ist ein eingetragener Verein. Sitz und Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 01** Zweck des BVPA ist die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, Förderung des lautereren Wettbewerbs sowie die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, jedoch ohne einzelfallbezogen die Interessen einzelner Mitglieder zu vertreten oder einzelne Wettbewerbsverletzer zu verfolgen.
- 02** Als Basis der Verbandsführung werden Geschäftsfelder definiert, die ständig aktualisiert werden. Diese können auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 03** Der BVPA verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist gemeinnützig.
- 04** Der BVPA ist im Sinne des Urheberrechtsgesetz (§ 36-neu) eine repräsentative und unabhängige Vereinigung von Urhebern bzw. deren Vertretern, die mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt ist.

§ 3 Geschäftsgrundlage

- 01** Die Geschäftsgrundlage des BVPA ist in dieser Satzung und in den nachstehenden Ordnungen zusammengefasst
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
 - Leistungs- und Rabattordnung
- 02** Satzungsänderungen und -ergänzungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

- 03** Änderungen der Ordnungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Leistungs- und Rabattordnung kann auch der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit abändern.
Der Beschluss ist den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.
- 04** Die Auflösung des BVPA kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 01** Die ordentliche Mitgliedschaft im BVPA kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die eine Bildagentur oder bildagenturnahe Dienstleistung betreibt, im Vertrieb von Nutzungsrechten mit visuellen Medien tätig ist und in Deutschland oder im deutschsprachigen Ausland ihren Sitz hat oder auf diesen Märkten tätig ist und ihren Sitz in der Europäischen Union hat.
- 02** Juniormitgliedschaft kann jede die Voraussetzungen des Absatz 01 erfüllende Person, deren Betriebsgründung zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Mitgliedschaft nicht länger als 5 Jahre zurück liegt einmalig für eine Laufzeit von 12 Monaten erwerben. Während dieser Juniormitgliedschaft kann kein Stimmrecht ausgeübt werden. Sofern die Juniormitgliedschaft nicht 4 Wochen vor Ablauf der 12 Monate gekündigt wird, geht diese in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
- 03** Eine Basic-Mitgliedschaft kann jede die Voraussetzungen des Absatzes 01 erfüllende Person mit einem Inhaber und maximal einem weiteren Mitarbeiter, wie in der Beitragsordnung geregelt, erwerben. Das Basic-Mitglied hat kein Stimmrecht, darf nicht als Bevollmächtigter ein Stimmrecht ausüben, hat kein Antragsrecht und kein Recht als Vorstandsmitglied gewählt werden zu können. Es zahlt einen reduzierten Beitrag und erhält verringerte Leistungen. Näheres regeln die Beitragsordnung sowie die Leistungs- und Rabattordnung.
- 04** Fördermitglieder können selbständige Unternehmer, Unternehmen, Organisationen oder Institutionen weltweit werden, die keine Bildagentur (i.S.d. Vertriebs von Nutzungsrechten mit visuellen Medien) oder agenturnahe Dienstleistung betreiben, aber dennoch ihren Beitrag zur positiven Entwicklung der Bildbranche durch das Einbringen ihrer fachlichen Expertise leisten wollen und die Zwecke und Interessen des Verbandes beispielsweise durch einen

Austausch von Leistungen oder die Verbreitung der Anliegen des BVPA fördern. Dazu zählen beispielsweise Firmen, Verlage, Kanzleien, Verbände, Bildungseinrichtungen oder Institutionen.

- 05** Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen berufen werden, die sich um den BVPA verdient gemacht haben. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder.
- 06** Aufnahmeanträge oder Anträge auf Änderung des Mitgliedsstatus sind an den Vorstand zu richten, der binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrages an die Mitglieder berät und entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann sich der Antragsteller unmittelbar an die Mitgliederversammlung wenden, die dann mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder endgültig entscheiden.
- 07** Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod oder Einstellung des Geschäftsbetriebes
 - durch Austrittserklärung. Diese ist nur zum Jahresende mit sechsmonatiger Kündigungsfrist möglich.
 - durch Ausschluss
- 08** Ausschluss aus dem BVPA kann erfolgen bei
- Zahlungsrückständen in Höhe von mindestens drei Monatsbeiträgen
 - trotz zweier eingeschriebener Mahnungen, Die zweite Mahnung muss einen Hinweis auf den möglichen Ausschluss enthalten.
 - durch Vorstandsbeschluss und ist nicht anfechtbar.
 - Grobem Verstoß gegen Verbandsziele, unlauterem Wettbewerb, ehrenrührigem Verhalten. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss nach Anhörung des Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss.
- Berufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge und Umlagen

- 01** Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Eine Ausnahme hiervon gilt für die Fördermitglieder gemäß §4/04. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

- 02** Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.
- 03** Für außergewöhnliche Erfordernisse können besondere Umlagen festgesetzt werden. Die Beiträge und etwaige Umlagen werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen.

§ 6 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- 01** Das Wirtschaftsjahr des BVPA ist das Kalenderjahr.
- 02** Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Bilanz ist von mindestens einem Rechnungsprüfer zu prüfen, der aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gewählt wird.
- 03** In der Bilanz dürfen Rücklagen zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke gebildet werden.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des BVPA:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Arbeitskreise

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist entweder im *Präsenzverfahren* (nachstehend 02) oder im *Videokonferenzverfahren* (nachstehend 03) zu berufen. Für beide Verfahrensweisen gelten folgende Regeln (nachstehend 01).

01 Gemeinsame Vorschriften:

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle den Verbandszweck berührenden Angelegenheiten. Sie wählt den Vorstand, genehmigt den Haushaltsplan und beschließt die Beitragsordnung. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss von dieser für das kommende Haushaltsjahr mindestens ein Kassenprüfer bestellt werden, der in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht vorzulegen hat.

- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder in seinem Auftrag durch den Geschäftsführer mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag durch Benachrichtigung in Textform an sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. In der Einberufung wird das Verfahren (Präsenzverfahren oder Videokonferenzverfahren) mitgeteilt. Nach Festlegung des Präsenzverfahrens kann im Falle von dessen Undurchführbarkeit (z.B. aufgrund von behördlichen Anordnungen) auf das Videokonferenzverfahren ausgewichen werden. Dazu ist eine Mitteilung in Textform an die Mitglieder entsprechend Abs. 03/a) erforderlich.
- d) Anträge von Mitgliedern müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand in Textform zugegangen sein, der sie auf die vorläufige Tagesordnung setzt. Während der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge werden nur dann behandelt, wenn die einfache Mehrheit für eine Behandlung stimmt.
- e) Drei Wochen vor dem Versammlungstermin hat der Vorsitzende den Mitgliedern in Textform die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben.
- f) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch Vollmacht an die ordentlichen Mitglieder übertragbar. Das sein Stimmrecht übertragende Mitglied hat dem Vorstand in Textform seinen Vertreter namentlich bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung zu benennen. Jedes ordentliche Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme bis zu vier ihm übertragene Stimmen ausüben. Weiterübertragung ist nicht möglich. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie haben jedoch ein Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht.
- g) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- h) Über jede Mitgliederversammlung ist eine zusammenfassende Niederschrift zu fertigen, die alle Abstimmungsergebnisse enthält und sämtlichen Mitgliedern zugeleitet wird. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Widerspricht ein Teilnehmer binnen 6 Wochen nach Zustellung, überprüft der Vorstand den Einspruch und entscheidet über eine eventuelle Korrektur.
- i) Wenn ein Vereinsmitglied die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt, muss diese vom Vorstand fristgerecht einberufen werden. Ob diese außerordentliche Mitgliederversammlung im Präsenz- oder

Videokonferenzverfahren stattfindet, entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Undurchführbarkeit des Präsenzverfahrens kann auf das Videokonferenzverfahren ausgewichen werden.

02 Im *Präsenzverfahren* finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Es verläuft wie folgt:

a) Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

b) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

c) Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Punkte durch Handzeichen ab. Sollte ein Mitglied geheime Wahl wünschen, bestimmt der Vorsitzende das Verfahren.

03 Im *Videokonferenzverfahren* ist die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort nicht erforderlich. Bei geheimen Wahlen ist keine zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Es verläuft wie folgt:

a) Die Einberufung erfolgt wie in Ziff. 01 beschrieben. Der Vorsitzende hat spätestens mit Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung das Medium für die Videokonferenz (bspw. Skype, Microsoft Team etc.) sowie die erforderlichen Zugangsdaten für die Videokonferenz mitzuteilen.

b) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der in der Videokonferenz zugeschalteten Mitglieder beschlussfähig.

c) Die in der Videokonferenz zugeschalteten und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder stimmen über die einzelnen Punkte durch Handzeichen ab.

d) Sollte eine geheime Wahl gewünscht werden, erfolgt das Videokonferenzverfahren wie folgt:

Die am Videokonferenzverfahren zugeschalteten Mitglieder erhalten vom Versammlungsleiter einen Link zu einer von ihm zu bestimmenden Abstimmungsplattform, welche eine geheime Stimmabgabe sowie eine Stimmzählung zulässt.

§ 9 Der Vorstand

- 01** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren ordentlichen Mitglied, sowie aus dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (mfm), hilfsweise dessen Stellvertreter, sofern der jeweilige mfm-Vertreter BVPA-Mitglied ist (§11/04) Bei einer Pattsituation entscheidet der Vorsitzende.
- 02** Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in offener Wahl bzw. auf Wunsch eines Mitglieds in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Eigentümer oder Bevollmächtigte eines Unternehmens im Sinne von § 4/01 sind. Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied kann während der nach §9 Abs. (2) dauernden Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung abberufen werden, sofern in der Person des Vorstands wichtige Gründe gegeben sind, die eine Abberufung rechtfertigen. Ein wichtiger Grund soll insbesondere dann vorliegen, wenn das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung gegen den Verein begeht, es sich als unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erweist und/oder es nicht mehr Mitglied des BVPA ist. Die Abberufung und damit das Ausscheiden aus dem Vorstand sollen wirksam werden mit erfolgtem Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 03** Der Vorstand handelt auf der Basis der bestehenden Satzung sowie der Richtlinien des Grundsatzprogrammes und verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 04** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder durch schriftliche bzw. telefonische Abstimmungen. Der Vorstand ist berechtigt, Personen aus der Mitgliedschaft oder externe Fachleute als Berater in seine Arbeit einzubeziehen. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur administrativen Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 05** Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser darf nicht Verbandsmitglied oder Arbeitnehmer eines Mitgliedes sein.
- 06** Der Verband wird gerichtlich oder außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 Die Arbeitskreise

- 01** Die Arbeitskreise sind Verbandsorgane gemäß § 7 der Satzung, als solche der Verfolgung verbandskonformer Interessen verpflichtet und beraten den Verband.

- 02** Sie übernehmen fachlich spezialisierte Aufgaben, konstituieren sich frei und müssen mindestens drei Mitglieder haben.
- 03** Beschlüsse der Arbeitskreise können durch Vorstandsbeschluss zu Verbandsbeschlüssen erhoben werden. Für die Sitzungen der AK gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Arbeitskreis Mittelstand

Der Arbeitskreis "Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing" ist ein Arbeitskreis gemäß § 10, der sich mit der Zusammenstellung marktüblicher Vergütungen und der Aufstellung von Vergütungsregeln nach den kartellrechtlichen und urheberrechtlichen Bestimmungen befasst. Für ihn gilt jedoch im besonderen:

- 01** Der Arbeitskreis "Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (mfm)" unterliegt seiner sich selbst gegebenen Geschäftsordnung.
- 02** Er kann auch Mitglieder aufnehmen, die dem Verband selbst nicht angehören.
- 03** In seiner Beschlussfassung zu Honorar- und Konditionsempfehlungen ist die "mfm" an die kartellrechtlichen Bestimmungen gebunden.
- 04** Der Vorsitzende des Arbeitskreises Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (mfm) ist Mitglied des BVPA-Vorstands, wenn er Mitglied des BVPA ist. Ist er nicht (mehr) BVPA-Mitglied, nimmt sein Stellvertreter den Sitz im BVPA-Vorstand wahr. Ist auch dieser kein BVPA-Mitglied, bleibt der für die mfm vorgesehene Sitz im BVPA-Vorstand unbesetzt.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- 01** Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Verbandes, so ist durch den Vorstand ein Liquidator zu bestellen, der weder dem BVPA noch seiner Arbeitskreise angehört oder aus dem Kreis seiner Mitglieder stammt.
- 02** Das verbleibende Vermögen soll zum Zeitpunkt der Auflösung an die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses angehörigen Mitglieder verteilt werden. Die Verteilung soll anteilig nach den eingezahlten Beträgen der letzten fünf Jahre erfolgen.